

Sitzungsvorlage DS 2013/283

Ortsverwaltung Taldorf
Mario Schlafke
(Stand: 17.09.2013)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 24.09.2013

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle in Oberzell

Beschlussvorschlag:

Die Regelungen des § 22 Abs. 2 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle in Oberzell werden ersatzlos gestrichen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) die Regelungen des § 22 Abs. 2 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentalhalle überprüft und beanstandet. In § 22 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentalhalle ist geregelt:

"Mietfrei sind Veranstaltungen örtlicher Veranstalter, die kulturellen, sportlichen, volksbildnerischen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und bei denen weder bewirtschaftet noch ein Eintrittsgeld erhoben wird".

Da diese Regelungen weder in den anderen Ortschaften noch im Stadtgebiet Anwendung finden, muss laut RPA im Zuge der Gleichbehandlung gegenüber den anderen Ortschaften und der Stadt der in § 22 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentalhalle enthaltende Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug - Benutzungs- und Gebührenordnung Schussentalhalle

Anlage 2: Auszug - Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg